

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Hygiene-
vorschriften für frisches Fleisch und zur Festlegung der
hinsichtlich dieses Fleisches zu erhebenden Gebühren gemäß
Richtlinie 85/73/EWG

KOM(86) 576 endg.; Ratsdok. 10530/86

Punkt der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
A

1. Der Richtlinienvorschlag trägt durch die Gleichschaltung der Untersuchungen und der Vereinheitlichung der Gebühren zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen bei. Der Bundesrat stimmt somit dem Richtlinienvorschlag grundsätzlich zu.

EG
A
Fz

2. Der Bundesrat erinnert jedoch an seinen Beschluß vom 17. Oktober 1986 - Drucksache 385/86 (Beschluß) -.

...

Ausgeliefert am 24. MRZ. 1987

EG
G

3. Die mit dem Richtlinienvorschlag in Drucksache 385/86 für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr festzulegenden Gebühren betreffen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und die Hygienekontrollen. Da nach Artikel 2 des vorliegenden Richtlinienvorschlags jedoch nur die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen und nicht die Hygienekontrollen harmonisiert werden sollen, können diese Gebühren im innerstaatlichen Bereich nicht für die Hygienekontrollen gelten. Dies bedarf der Klarstellung.

EG
A

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung des Richtlinienvorschlags darauf hinzuwirken, daß in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Begriff "Landwirt" durch den Begriff "Besitzer" ersetzt wird, um so die Rechtsverhältnisse zu präzisieren.

G
(bei Annahme
entfällt 6.)

5. Nach Artikel 3 sollen die in Artikel 1 des Vorschlags einer Richtlinie des Rates über die Höhe der im Rahmen der Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/75/EWG - Drucksache 385/86 - festzusetzenden Gebühren auch für das für den innerstaatlichen Bereich bestimmte Fleisch gelten. Diese Gebühren sind jedoch nicht annähernd kostendeckend. Unter Bezugnahme auf den o. g. Beschluß müssen daher bei den weiteren Beratungen des Vorschlags entsprechend höhere Sätze festgelegt werden.

EG
Fz

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in Brüssel auch bei der Beratung des vorliegenden Kommissionsvorschlags für kostendeckende Mindestgebühren einzusetzen.

EG
G

7. Bei den durch den Richtlinienvorschlag in Drucksache 385/86 festzulegenden Gebühren sind eine Reihe von weitergehenden, die Verwertung des Fleisches im innerstaatlichen Bereich betreffenden Untersuchungen und die insbesondere mit den verschiedenen Beurteilungsmöglichkeiten verbundenen Überwachungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Durch diese weitergehenden Tätigkeiten entstehen zusätzliche Kosten, die über die Mindestgebühren im innergemeinschaftlichen Bereich hinausgehen. Die innerstaatlichen Gebühren sind daher zu erhöhen.

EG
G
(bei Annahme
entfällt 9.)

8. Die in Artikel 4 vorgesehene Ausnahmeregelung muß entfallen. Bei den nach der Richtlinie 64/433/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen handelt es sich um amtlich durchzuführende Untersuchungen. Die zuständige Behörde hat daher die hierfür erforderlichen Kosten wie in allen anderen Fällen vom Gebührenschuldner zu erheben.

A

9. Im übrigen sollte auch Artikel 4 Nr. 1 klarer formuliert werden.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Hygienevorschriften
für frisches Fleisch und zur Festlegung der hinsichtlich dieses
Fleisches zu erhebenden Gebühren gemäß Richtlinie 85/73/EWG

KOM(86) 576 endg.; Ratsdok. 10530/86

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Richtlinienvorschlag trägt durch die Gleichschaltung der Untersuchungen und der Vereinheitlichung der Gebühren zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen bei. Der Bundesrat stimmt somit dem Richtlinienvorschlag grundsätzlich zu.
Der Bundesrat erinnert jedoch an seinen Beschluß vom 17. Oktober 1986 - Drucksache 385/86 (Beschluß) -.
2. Die mit dem Richtlinienvorschlag in Drucksache 385/86 für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr festzulegenden Gebühren betreffen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und die Hygienekontrollen. Da nach Artikel 2 des vorliegenden Richtlinienvorschlags jedoch nur die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen und nicht die Hygienekontrollen harmonisiert werden sollen, können diese Gebühren im innerstaatlichen Bereich nicht für die Hygienekontrollen gelten. Dies bedarf der Klarstellung.

...

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung des Richtlinienvorschlags darauf hinzuwirken, daß in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Begriff "Landwirt" durch den Begriff "Besitzer" ersetzt wird, um so die Rechtsverhältnisse zu präzisieren.
4. Nach Artikel 3 sollen die in Artikel 1 des Vorschlags einer Richtlinie des Rates über die Höhe der im Rahmen der Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/75/EWG - Drucksache 385/86 - festzusetzenden Gebühren auch für das für den innerstaatlichen Bereich bestimmte Fleisch gelten. Diese Gebühren sind jedoch nicht annähernd kostendeckend. Unter Bezugnahme auf den o. g. Beschluß müssen daher bei den weiteren Beratungen des Vorschlags entsprechend höhere Sätze festgelegt werden.
5. Bei den durch den Richtlinienvorschlag in Drucksache 385/86 festzulegenden Gebühren sind eine Reihe von weitergehenden, die Verwertung des Fleisches im innerstaatlichen Bereich betreffenden Untersuchungen und die insbesondere mit den verschiedenen Beurteilungsmöglichkeiten verbundenen Überwachungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Durch diese weitergehenden Tätigkeiten entstehen zusätzliche Kosten, die über die Mindestgebühren im innergemeinschaftlichen Bereich hinausgehen. Die innerstaatlichen Gebühren sind daher zu erhöhen.
6. Die in Artikel 4 vorgesehene Ausnahmeregelung muß entfallen. Bei den nach der Richtlinie 64/433/EWG vorgeschriebenen Untersuchungen handelt es sich um amtlich durchzuführende Untersuchungen. Die zuständige Behörde hat daher die hierfür erforderlichen Kosten wie in allen anderen Fällen vom Gebührenschuldner zu erheben.